

Anlage ~~2~~ 1

zum Bebauungsplan Nr. 2 " für das Gelände an der
Bahnhofstraße - Westseite - Gemarkung Wasbek, Flur 16
Flurstücke 135/15 und 15/1 der Gemeinde Wasbek.

Begründung

- A. Das Plangebiet ist in dem Flächennutzungsplan als geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Das Gelände soll nunmehr mit Familienheimen im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27.6.1956/1.8.1961 bebaut werden, und zwar im wesentlichen für ortsansässige Bewerber.
- B. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich
- C. Die Erschließung des Baugebietes ist wie folgt vorgesehen :

1. Straßen und Wege

Die vorgesehene Siedlungsstraße wird wie folgt ausgebaut:

- 1,50 m Gehweg mit Hochbordstein, 10 cm Grand und Kiesabdeckung,
- 4,00 m Fahrbahn 15 cm Bitumkies mit Verschleißschicht,
- 0,50 m Fahrbahnverbreiterung als Rinne ausgebildet,
- 1,00 m Bankett 10 cm Grand mit Kiesabdeckung.

Die Fahrbahnränder werden mit einem Halbmesser von ca. 8,00 m an die Dorfstraße angebunden.

Das erforderliche Sichtdreieck wird von der Bebauung und sichtbehinderten Bewuchs über 1,00 m Höhe freigehalten.

Öffentliche Parkplätze sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Widmung der Straßenflächen für den öffentlichen Verkehr ergibt sich aus § 6 Abs. 4 des Landesstraßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein vom 22.6.1962.

2. Wasserversorgung

Alle Grundstücke werden an eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage mit Tiefbrunnen, die bereits für die Siedlung an der Kampstraße besteht, angeschlossen. Das Pumpenhaus liegt etwa 250 m ostwärts des geplanten Baugeländes. Über den Anschluß gelten die Vorschriften der Wasserversorgungsgenossenschaft " Op de Oog ".

3. Abwasserbeseitigung

a) Schmutzwasser

Die Grundstücke erhalten eigene Grundstücksklär- und Versickerungsanlagen.

b) Regenwasser

Das anfallende Regenwasser wird auf den einzelnen Grundstücken in den sickerfähigen Untergrund abgeleitet.

4. Stromversorgung

Alle Grundstücke werden an das örtliche Stromnetz angeschlossen. ~~Sämtliche Leitungen sind tunlichst zu verkabeln.~~

D. Erschließungskosten

Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen werden überschläglich wie folgt veranschlagt:

1.) Straßenbau	38.200,-- DM
2.) Wasserversorgung	17.500,-- DM
3.) Stromversorgung	9.000,-- DM
4.) Abwässerbeseitigung durch grundstückseigene Kläranlagen	<u>16.800,-- DM</u>
	81.500,-- DM

=====

Die Gemeinde trägt 10 % der Straßenbaukosten = 3.820,-- DM.
die übrigen Kosten werden nach dem Bundesbaugesetz i.V. mit der
gemeindlichen Erschließungssatzung auf die Anlieger umgelegt.
Die Anlieger werden zur anteiligen Kostentragung aufgrund der
Ortssatzung herangezogen, soweit der Anschluß nicht aufgrund
privatrechtlicher Vereinbarung erfolgt.

E. Fernmeldewesen

Die Verlegung von Fernsprechleitungen erfolgt nach den
Vorschriften der Deutschen Bundespost. ~~Verkabelung ist erwünscht~~

F. Schutz des Grundwassers

Die Lagerung von Mineralölen richtet sich nach den gesetzlichen
Bestimmungen.

G. Hinweise

Für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnungseinheiten ist eine
Ansiedlungsgenehmigung erforderlich, die mit noch festzusetzenden
Ansiedlungsleistungen für die Neuordnung der Gemeinde - Schul-
und Kirchenverhältnisse verbunden ist.

19. FEB. 1968

Wasbek, den



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Anlage ~~2~~ 1

zum Bebauungsplan Nr. 2 " für das Gelände an der
Bahnhofstraße - Westseite - Gemarkung Wasbek, Flur 16
Flurstücke 135/15 und 15/1 der Gemeinde Wasbek.

Begründung

- A. Das Plangebiet ist in dem Flächennutzungsplan als geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Das Gelände soll nunmehr mit Familienheimen im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27.6.1956/1.8.1961 bebaut werden, und zwar im wesentlichen für ortsansässige Bewerber.
- B. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich
- C. Die Erschließung des Baugebietes ist wie folgt vorgesehen :

1. Straßen und Wege

Die vorgesehene Siedlungsstraße wird wie folgt ausgebaut:

- 1,50 m Gehweg mit Hochbordstein, 10 cm Grand und Kiesabdeckung,
- 4,00 m Fahrbahn 15 cm Bitumkies mit Verschleißschicht,
- 0,50 m Fahrbahnverbreiterung als Rinne ausgebildet,
- 1,00 m Bankett 10 cm Grand mit Kiesabdeckung.

Die Fahrbahnränder werden mit einem Halbmesser von ca. 8,00 m an die Dorfstraße angebunden.

Das erforderliche Sichtdreieck wird von der Bebauung und sichtbehinderten Bewuchs über 1,00 m Höhe freigehalten.

Öffentliche Parkplätze sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Widmung der Straßenflächen für den öffentlichen Verkehr ergibt sich aus § 6 Abs. 4 des Landesstraßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein vom 22.6.1962.

2. Wasserversorgung

Alle Grundstücke werden an eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage mit Tiefbrunnen, die bereits für die Siedlung an der Kampstraße besteht, angeschlossen. Das Pumpenhaus liegt etwa 250 m ostwärts des geplanten Baugebietes. Über den Anschluß gelten die Vorschriften der Wasserversorgungsgenossenschaft " Op de Oog ".

3. Abwasserbeseitigung

a) Schmutzwasser

Die Grundstücke erhalten eigene Grundstücksklär- und Versickerungsanlagen.

b) Regenwasser

Das anfallende Regenwasser wird auf den einzelnen Grundstücken in den sickerfähigen Untergrund abgeleitet.

4. Stromversorgung

Alle Grundstücke werden an das örtliche Stromnetz angeschlossen. ~~Sämtliche Leitungen sind tunlichst zu verkabeln.~~

D. Erschließungskosten

Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen werden überschläglich wie folgt veranschlagt:

1.) Straßenbau	38.200,-- DM
2.) Wasserversorgung	17.500,-- DM
3.) Stromversorgung	9.000,-- DM
4.) Abwässerbeseitigung durch grundstückseigene Kläranlagen	<u>16.800,-- DM</u>
	81.500,-- DM
	=====

Die Gemeinde trägt 10 % der Straßenbaukosten = 3.820,-- DM.
die übrigen Kosten werden nach dem Bundesbaugesetz i.V. mit der
gemeindlichen Erschließungssatzung auf die Anlieger umgelegt.

Die Anlieger werden zur anteiligen Kostentragung aufgrund der
In der Anlage 1 zum Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Wasbek vom
19.2.1968 ist im Abschnitt C Ziffer 4 Satz 2 gestrichen.
Im Abschnitt E ist der Satz "Verkablung ist erwünscht" gestrichen.

Wasbek, den 15. Juli 1968



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

F. Schutz des Grundwassers

Die Lagerung von Mineralölen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Hinweise

Für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnungseinheiten ist eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich, die mit noch festzusetzende Ansiedlungsleistungen für die Neuordnung der Gemeinde - Schul- und Kirchenverhältnisse verbunden ist.

19. FEB. 1968

Wasbek, den



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]